

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Stand 07/2019

§ 1 Allgemeines

Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere Lieferungen und Leistungen. Soweit diese Bedingungen keine abweichenden Regelungen enthalten, gelten die Vorschriften des HGB über Handelsgeschäfte. Für Werkverträge gelten ergänzend die Verdingungsordnung für Bauleistungen Teil B. und C. Unseren AGB widersprechende allgemeine Geschäftsbedingungen werden ohne unsere ausdrückliche, schriftliche Zustimmung nicht Vertragsbestandteil und zwar auch dann nicht, wenn sie uns übersandt werden und wir nicht mehr gesondert widersprechen.

§ 2 Angebote, Aufträge und Zahlungsbedingungen

(1) Die in unseren Katalogen und Verkaufsunterlagen, sowie - soweit nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet - im Internet enthaltenen Angebote sind stets freibleibend, d.h. nur als Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zu verstehen. Als Auftragsbestätigung gilt auch die Warenrechnung beziehungsweise der Lieferschein.

(2) Die Preise schließen Verpackungen, Versicherungen und sonstige Versandkosten nicht ein. Die Mehrwertsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe wird zusätzlich berechnet. Bei unseren Preiskalkulationen setzen wir voraus, dass die der Angebotsabgabe zugrundegelegten Positionen unverändert bleiben, etwa erforderliche Vorarbeiten bereits vollständig ausgeführt sind, und wir unsere Leistungen in einem Zug ohne Behinderung erbringen können. Unsere Angebote basieren auf der Leistungsbeschreibung des Bestellers ohne Kenntnis der örtlichen Verhältnisse. Soll die Lieferung oder Leistung vier Monate nach Vertragsabschluss oder später erfolgen und erhöhen sich Material- und/oder Lohnkosten, behalten wir uns vor, einen der eingetretenen Erhöhung entsprechenden Zuschlag zu berechnen.

(3) Vorbehaltlich der gesetzlichen Regelung sind Zahlungen spätestens bei Übergabe, Lieferung oder Leistung fällig. Bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers sind wir zudem berechtigt, unsere Leistung zu verweigern, bis Zahlung oder Sicherheit geleistet ist. Der Zielverkauf bedarf der Vereinbarung. Bei Zahlung innerhalb 14 Tagen ab Fälligkeit gewähren wir 3% Skonto. Unsere Forderung ist während des Verzugs für das Jahr mit 5% Zinsen über dem Basiszinssatz zu verzinsen, soweit nicht im Einzelfall höhere Verzugszinsen im unternehmerischen Verkehr zu zahlen sind oder von uns nachgewiesen werden.

(4) Wir sind berechtigt, Abschlagszahlungen zu verlangen, wenn unsere Leistung ohne unser Verschulden über den vereinbarten Zeitraum hinaus verzögert wird. Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn es uns ohne unser Verschulden unmöglich wird, die bestellte Ware fristgerecht oder ordnungsgemäß zu liefern. Ein solches Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn sich ergibt, dass der Käufer beziehungsweise Besteller nicht kreditwürdig beziehungsweise zahlungsunfähig ist. In den vorgenannten Rücktrittsfällen stehen dem Käufer beziehungsweise Besteller keinerlei Schadensersatzansprüche gegen uns zu.

(5) Rechnungsregulierung durch Scheck erfolgt lediglich erfüllungshalber und bedarf einer gesonderten, vorherigen Vereinbarung. Eine Aufrechnung gegenüber unseren Ansprüchen ist nur mit unbestrittenen oder nur mit rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung kann nicht geltend gemacht werden.

§ 3 Ausführung und Lieferung

(1) Die angegebenen Lieferzeiten sind Annäherungswerte und gelten nicht als Fixtermine. Die Ausführungs- beziehungsweise Lieferfrist beginnt nach Eingang aller erforderlichen

Unterlagen und der gegebenenfalls vereinbarten Anzahlung. Eine Ausführungs- beziehungsweise Lieferfrist verlängert sich - auch innerhalb eines Verzuges - angemessen bei Eintritt höherer Gewalt und allen unvorhergesehenen, nach Vertragsschluss eingetretenen Hindernissen, die wir nicht zu vertreten haben, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die vorgesehene Ausführung beziehungsweise Lieferung von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei unseren Vorlieferanten, Zulieferanten oder Subunternehmen eintreten.

(2) Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind wir zu Teilleistungen berechtigt. Abschlagszahlungen können wir in angemessenem Umfang in Rechnung stellen.

(3) Die Lieferung erfolgt ab Lager. Wird die Ware auf Wunsch des Käufers beziehungsweise Bestellers angeliefert, so geht mit der Übergabe an den Transportführer - gleichgültig, ob er vom Besteller, Lieferanten oder von uns beauftragt wurde - die Gefahr auf den Käufer über. Dies gilt auch bei Transporten mit unseren Fahrzeugen, bei Teil- beziehungsweise Frankolieferungen. Wird der Transport mit eigenem Fahrzeug oder mit Lastzug des Herstellers durchgeführt, erfolgt die Übergabe der Ware spätestens, sobald sie dem Empfänger vor der Anlieferungsstelle - vorausgesetzt ist eine befestigte Fahrbahn - auf dem Wagen zur Verfügung steht. Kann die versandbereite Ware aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, nicht ausgeliefert werden, geht die Gefahr durch Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Mehrkosten, die durch eine vom Besteller zu vertretende Verzögerung der Auslieferung entstehen, insbesondere Lager- und Versicherungskosten, gehen zu Lasten des Bestellers. Eine Haftung für den Zeitraum der Verwahrung ist ausgeschlossen. Das Abladen ist alleinige Angelegenheit des Bestellers, der für geeignete Abladevorrichtungen zu sorgen und die erforderlichen Arbeitskräfte zu stellen hat. Verlangt der Besteller gleichwohl Hilfestellung beim Abladen, Weitertransportieren oder Einsetzen, so wird dieser Aufwand zusätzlich in Rechnung gestellt. Eine Haftung für die Mitwirkung bei diesen Arbeiten ist ausgeschlossen, soweit diese nicht auf Vorsatz beziehungsweise grober Fahrlässigkeit beruht.

§ 4 Gewährleistung

(1) Wegen der besonderen Eigenschaften unserer Ware, vor allem von Glas und der Gefahr von Beschädigungen, ist der Käufer beziehungsweise Besteller zur unverzüglichen Prüfung der gelieferten Ware verpflichtet. Mängelrügen können nur berücksichtigt werden, wenn sie unverzüglich nach Erhalt der Ware unter Angabe der Gründe schriftlich bei uns geltend gemacht werden, es sei denn, es handelt sich um so genannte versteckte Mängel.

In diesem Falle gelten die Vorschriften der §§ 377, 378 HGB.

(2) Jede Verwendung oder Aufteilung der Ware, welche die anderweitige Verfügungsmöglichkeit des Lieferanten darüber auch nur teilweise beschränkt, schließt jeden Anspruch wegen Mängeln an der Ware oder Verpackung aus. Kosten, die durch Bearbeitung beziehungsweise Verglasung beanstandeter Ware, aber auch durch Ersatzverarbeitung beziehungsweise Ersatzverglasung entstehen, gehen nicht zu unseren Lasten. Herstellungsbedingte Abweichungen in Maßen, Inhalten, Dicken, Gewichten, Farbtönen sowie im Strukturverlauf sind im Rahmen der branchenüblichen Toleranzen zulässig. Dies gilt insbesondere für folgende technischphysikalisch bedingte Erscheinungen an Gläsern:

- unauffällige optische Erscheinungen,
- farbige Spiegelungen (Interferenzen)
- optische Erscheinungen bei Isoliergläsern und beivorgespannten Gläsern
- Verzerrungen des äußeren Spiegelbildes
- Biegearben bei gewölbten Gläsern.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Stand 07/2019

(4) Bei berechtigten Beanstandungen sind wir berechtigt, unter Berücksichtigung der Art des Mangels und der berechtigten Interessen des Käufers die Art der Nacherfüllung (Ersatzlieferung, Nachbesserung) festzulegen. Dieses Wahlrecht gilt auch für Kaufverträge.

(5) Ansprüche aus Sachmängelgewährleistung verjähren, soweit zulässig, in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz die zwingende Einhaltung längerer Fristen vorschreibt.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

(1) Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises, beziehungsweise des Werklohnes, vor. Bei Ware, die der Käufer im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung von uns bezieht, behalten wir uns das Eigentum vor, bis unsere sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der künftig entstehenden Forderungen - auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen - beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von uns in eine laufende Rechnung übernommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

(2) Wird die Vorbehaltsware durch den Käufer mit anderen Waren verbunden, so steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswerts der anderen Waren und dem Verarbeitungswert zu. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so überträgt uns der Käufer bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses die ihm zustehenden Eigentumsrechte an der neuen Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie für uns unentgeltlich.

(3) Der Käufer hat uns über eventuelle Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware sofort zu unterrichten. Er darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung auf uns übergehen. Als Weiterveräußerung gilt auch der Einbau der Ware in ein Bauwerk. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware, werden schon jetzt an uns abgetreten. Wir nehmen diese Abtretung an. Sie dient in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Dies gilt auch für den Anspruch auf Einräumung einer Sicherungshypothek nach § 648 BGB. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen, es sei denn, wir widerrufen die Einzugsermächtigung. Auf unser Verlangen hin ist er verpflichtet, die Abtretung offen zu legen und uns die zur Einziehung notwendigen Unterlagen und Informationen zu überlassen. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherungen unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Käufers zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

§ 6 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

(1) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen sowie sämtliche sich ergebenden Streitigkeiten ist, soweit er Käufer Kaufmann, juristische Person oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Sitz unserer Firma in 67433 Neustadt. Wir sind jedoch berechtigt, den Käufer an seinem Gerichtsstand zu verklagen.

(2) Für die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt deutsches Recht.

§ 7 Datenschutz

(1) Im Rahmen des von Ihnen zur Verfügung gestellten Umfangs verarbeiten wir die von Ihnen zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten (gemäß Art. 6 Abs.

1 b) DSGVO). Das sind Ihr Name, Ihre Anschrift, Telefonnummer sowie E-Mail-Adresse. Die beiden Letztgenannten werden zur schnelleren Kommunikation mit Ihnen genutzt.

(2) Die für die Datenverarbeitung in unserem Unternehmen Verantwortliche ist Frau Tanja Hoffmann. Beim Zustandekommen eines Vertrags werden Ihre Daten aufgenommen und für die Dauer von mindestens 10 Jahren nach Erhebungsdatum bei uns gespeichert. Grundlage dafür sind steuerrechtliche Verpflichtungen, Rechnungsdaten mindestens für diese Zeitspanne aufzubewahren. Die erhobenen Daten werden nach Ablauf dieses Zeitraums gelöscht, es sei denn, es sprechen steuerrechtliche oder andere gesetzliche Verpflichtungen dagegen oder sie sind weiterhin zur Erfüllung des ursprünglichen Zwecks, für den sie verarbeitet wurden, erforderlich.

(3) Sie haben das Recht auf Auskunft darüber, ob von Ihnen personenbezogene Daten verarbeitet werden und sofern dies zutrifft, welche personenbezogenen Daten wir verarbeiten (Art. 15 DSGVO). Dies trifft besonders den Verarbeitungszweck, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, denen Ihre Daten vermittelt werden und die Speicherdauer Ihrer Daten.

(4) Ihnen steht das Recht auf Berichtigung dieser Daten zu, wenn Fehler verarbeitet wurden (Art. 16 DSGVO). Des Weiteren haben Sie das Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO) und Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten (Art. 18 DSGVO) sowie auf Widerspruch gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten (Art. 21, DSGVO).

(5) Außerdem haben Sie ein Beschwerderecht bei einer datenschutzrechtlich zuständigen Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO).

(6) Sie haben das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) d.h. das Recht der Übermittlung der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen maschinenlesbaren Format an sich selbst oder an einen anderen Verantwortlichen mit entsprechender Vollmacht.

(7) Personenbezogenen Daten werden nur an Dritte weitergegeben, wenn Sie Ihre ausdrückliche Einwilligung freiwillig dazu erteilt haben (Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchst. a) DSGVO). Diese Einwilligung kann jederzeit und grundlos widerrufen werden (Art. 7 Abs. 3 DSGVO). Weiterhin können personenbezogene Daten an Dritte weitergegeben werden, sofern dies zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist und kein Grund zur Annahme besteht, dass Sie ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an der Nichtweitergabe Ihrer Daten haben (Art. 5 Abs. 1 S. 1 Buchst. f), Abs. 4 DSGVO). Eine Weitergabe erfolgt weiterhin für den Fall, dass eine gesetzliche Verpflichtung besteht (Art. 6 Absatz 1 S. 1 c) DSGVO) oder dies gesetzlich zulässig ist und für die Abwicklung von Vertragsverhältnissen mit Ihnen erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 b).

§ 8 Salvatorische Klausel

Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen hierdurch nicht berührt. In diesem Fall soll die unwirksame Bestimmung durch eine andere ersetzt werden, so dass der Inhalt des Vertrages nicht geändert wird. Die Parteien sind sich einig, dass im Zweifel die gesetzliche Regelung gelten soll.